

## Verfügbarkeit von autochthonem Saat- und Pflanzgut

Autochthone Begrünungen können mit Naturgemischen oder künstlich produziertem Saatgut vorgenommen werden. **Naturgemische** sind samenreiches Mähgut, Rechengut oder durch Ausdreschen gewonnene Samenkonzentrate. Innerhalb der Ernte-Gemeinde können sie ohne formale Abstimmung mit den Naturschutzbehörden an beliebigen Orten ausgebracht werden. Ausnahmen ergeben sich, wo wichtige Naturraumgrenzen ein Gemeindegebiet teilen oder wo es sich um Gemeinden in Flusstälern handelt (→ Abschnitt ...). Bei einer größeren Entfernung zwischen Erntebestand und Zielort muss mit dem Fachmann an der höheren Naturschutzbehörde eine Entscheidung gefunden werden. Wichtigstes Eignungskriterium ist dabei die Artenausstattung der Spenderfläche im Vergleich zur Flora der Zielgemeinde.

Wie erfolgreich das Ausbringen von Naturgemischen war, lässt sich meist erst in der dritten Vegetationsperiode beurteilen. Derart begründete Bestände können ihrerseits zur Gewinnung von Naturgemischen herangezogen werden, so dass mit jeder erfolgreichen Maßnahme das Angebot an Spenderflächen wächst.

Wenn nicht kurzfristig möglichst vollständige Pflanzengemeinschaften nachgebildet, sondern in erster Linie Fremdherkünfte und die mit ihnen verbundenen Risiken vermieden werden sollen, sind **Sukzession** oder Ansaat die geeigneten Mittel. Sukzession befriedigt aber dort nicht, wo keine hochwertigen Bestände unmittelbar angrenzen oder wo die Entwicklung nicht bis zu Gehölz- oder Hochstauden-Stadien verlaufen soll.

Bei weniger ehrgeizigen Begrünungen oder wenn nicht genug Spenderflächen für akzeptable Naturgemische zur Verfügung stehen, bieten sich **Anssatmischungen** an.. Autochthone Ansaaten, Topfpflanzen, Sprossenmischungen etc. enthalten nur Arten, die laut → Rahmenliste in bestimmten Herkunftsregion flächenhaft einsetzbar sind. Sie werden durch Pflanzenmaterial vertreten, das von Wildpflanzen der jeweiligen → **Herkunftsregion** abstammt.

Eine besondere Bedeutung werden die für die einzelnen Herkunftsregion separat zu erzeugenden → **RSM (Regelsaatgutmischungen)** bekommen, die voll-autochthon sein oder aber dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegende Grassorten enthalten sollen (teil-autochthon). Sie sollten künftig den Minimalstandard bei der Entwicklung von wiesenartigen Beständen in der freien Landschaft definieren. Voraussichtlich werden die ersten einschlägigen Mischungen ab 2009 auf dem Markt sein. Es ist aber auch möglich, mit den Arten der → **Rahmenliste** individuelle Mischungen zu konzipieren. Bei den Arten, deren Areal eine Herkunftsregion nicht flächenhaft abdecken (Symbol „o“ in der Rahmenliste) ist vor einer Verwendung zu prüfen, ob ihr überliefertes Verbreitungsgebiet erfasst. Nur so wird eine Florenverfälschung vermieden.

Voraussichtlich werden aber nicht alle Herkunftsregionen gleich von Anfang an mit Regelsaatgutmischungen oder einem breiten autochthonen Sortiment bedient werden können. Es kann aber nicht akzeptiert werden, dass dann oder bei späteren Lieferengpässen Firmen ungefragt auf Material einer Nachbarregion ausweichen. Es muss dafür gesorgt werden, dass dies nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist.

Bereits seit Jahren bieten verschiedene Firmen Wildpflanzen-Saatgut und -Topfware an. Dieses genügt aber meist nicht den bayerischen Qualitätsanforderungen, insbesondere sind die der Produktion zugrunde liegenden Ernteregionen zu weit gefasst. Das gilt auch für weite Bereiche des sogenannten „**Regiosaatguts**“, das in den kommenden Jahren verstärkt angeboten werden wird. Die dafür verfolgten Herkunftsregionen werden den differenzierten Verhältnissen in Süddeutschland nur teilweise gerecht. Übereinstimmung ergibt sich nach dem Diskussionsstand vom 13. Okt. 06 lediglich in folgenden Räumen:

Bezeichnung in Bayern	Kennbuchstabe Bayern	Kennziffer Regiosaatgut	Naturraum nach BfN
Fränkische Alb	<b>J</b>	<b>17</b>	<b>D61</b>
Schwäbische Alb	<b>(J)</b>	<b>11</b>	<b>D60</b>
Unterbayerisches Hügelland (mit Isar-Inn-Schotterplatten)	<b>Hu</b>	<b>18</b>	<b>D65</b>
Donau-Iller-Lech-Platte	<b>Hd</b>	<b>12</b>	<b>D64</b>
Jungmoränengürtel („Südliches Alpenvorland“)	<b>M</b>	<b>13</b>	<b>D66</b>

In wenigen Herkunftsregionen gibt es bereits Betriebe, die Wildarten-Saatgut erzeugen, das eindeutig auf geeignete Wildbestände dieser Region zurückgeht. In jedem Fall muss ein Herkunfts-Nachweis verlangt werden, besonders solange kein verbindliches Zertifizierungssystem besteht.

Auch wenn vielerorts befriedigende Lösungen noch nicht greifbar sind, sollten doch überall sofort die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bei Begrünungen Fremdherkünfte zu vermeiden und das autochthone Potenzial zu fördernd. Wo es nicht möglich ist, Sukzession oder Naturgemische einzusetzen oder akzeptable Herkünfte aus dem Handel zu beziehen, bleiben als **Notlösungen für diese Übergangszeit** Ansaatmischungen, die das Ziel der „Risikominimierung“ verfolgen. Das heißt:

- Beschränkung auf eine geringe Artenzahl und Konzentration auf Arten, die nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen.
- Bezug süddeutscher Herkünfte (bereits jetzt im Angebot mehrerer Firmen)
- Aufbau einer Bestandesstruktur, die eine Ergänzung des Artenspektrums durch autochthones Material ermöglicht - über die Samenbank des Bodens, durch gezieltes Einbringen von „Wunscharten“ aus dem Umland oder spontane Zuwanderung. Dies bedeutet:
  - die Vermeidung von besonders konkurrenzkräftigen Arten, besonders wuchernden Gräsern wie Wehrlose Trespe, Ausläufer-Rotschwengel
  - die Bevorzugung von kleineren Horstgräsern (Kammgras, Ruchgras, ...)
  - einen erheblichen Anteil an Ein- und Zweijährigen, die von ausdauernden Arten verdrängt werden können (so Wiesenkümmel, Wilde Möhre, Weiche Trespe).
  - eine geringe Ansaatdichte (bei nur geringer Erosionsgefahr höchstens 1000 Korn/m<sup>2</sup>)
- die weitgehende Vermeidung von „bodenverbessernd“ wirkenden Leguminosen (Hornklee, Schneckenklee, Rot- und Weißklee unterliegen dem Saatgutverkehrsgesetz und sollten schon deshalb ausscheiden).

**Mischungsbeispiel:**

(folgt)